

## **Reglement**

### **über die Feuerwehropflichtersatzabgabe**

vom 01. Dezember 2014

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

#### **§ 1 Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbands der Feuerwehr Homburg vom 01.01.2014

#### **§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehropflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) beträgt 0.50% des steuerbaren Einkommens.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 200.00.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Der Skonto und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Gemeindesteuer.

#### **§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehropflichter, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehropflichter leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- b) Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c) Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.



- d) Die Mitglieder des Gemeinderats
- e) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

<sup>2</sup> Unterliegt im gleichen Haushalt nur ein Ehegatte oder Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

#### **§ 4 Verfügung und Anfechtung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrgeldersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

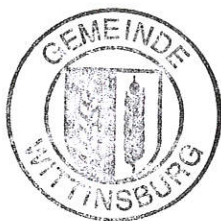
<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

#### **§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 01. Dezember 2014.



**NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Regula Blochwitz  
Gemeindepräsidentin

Stephan Schneider  
Gemeindeverwalter

Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 05. Februar 2015:

://: Das Reglement über die Feuerwehrgeldersatzabgabe der Einwohnergemeinde Wittinsburg vom 1. Dezember 2014 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.